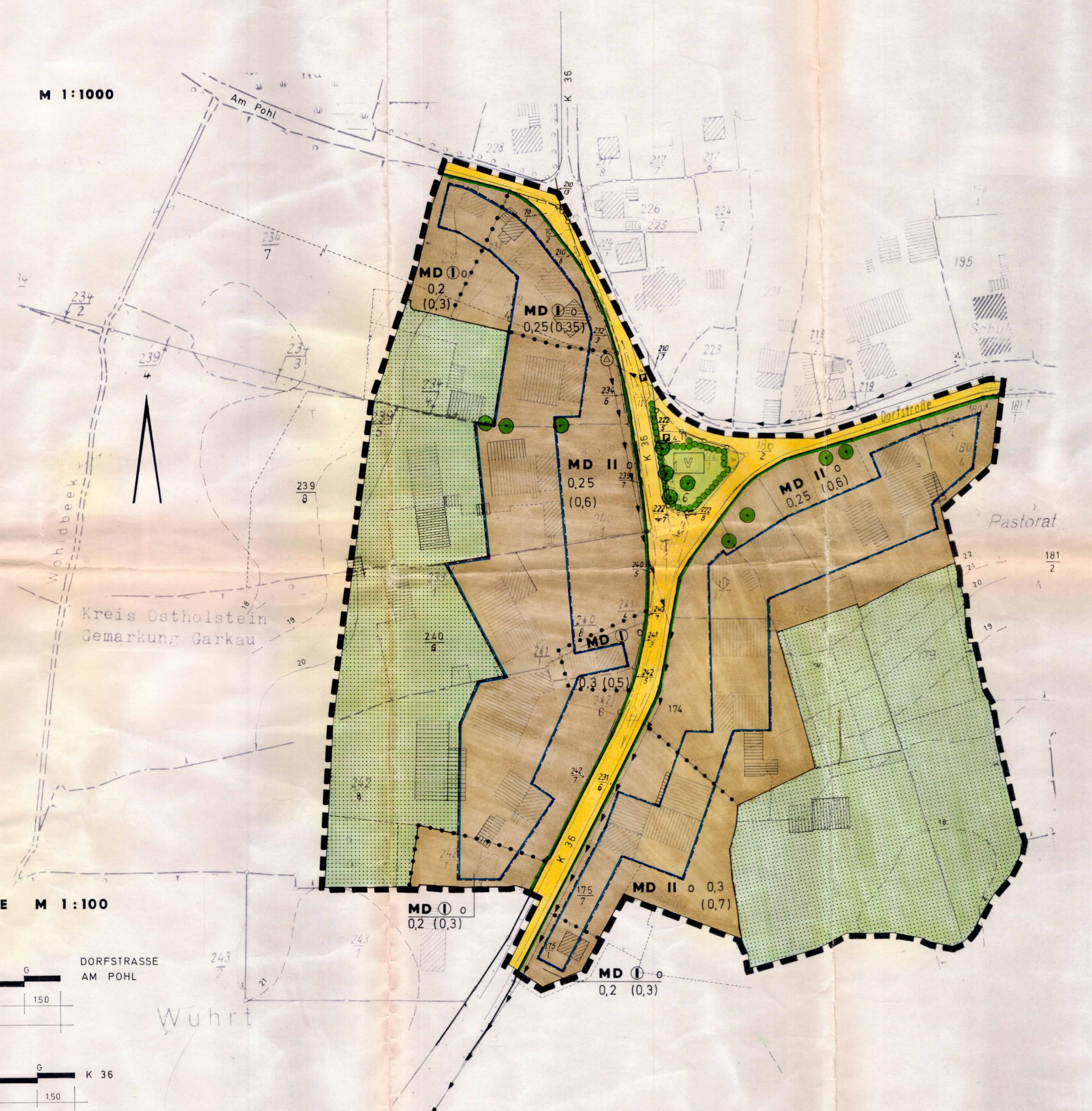
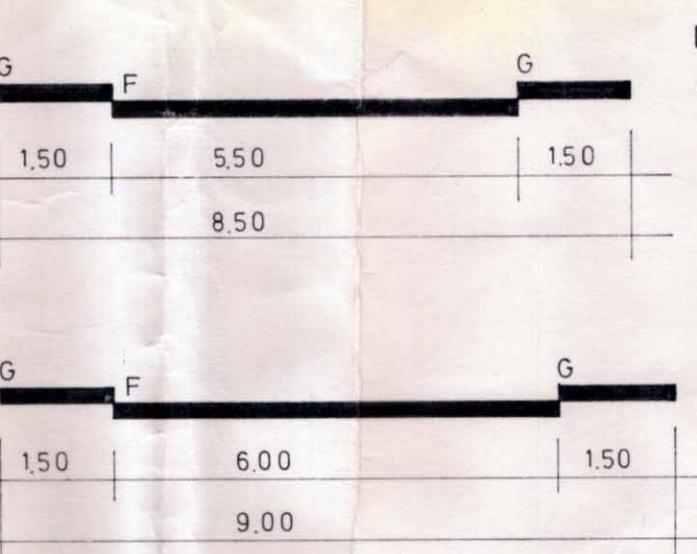


TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1:1000



STRASSENPROFIL M 1:100



Wuhrt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)
PLANZEICHEN RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

	GRUNDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	DORFGESETZ	§ 5 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 + 17 BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	DAKBEGRENZUNG	§ 23 BauNVO
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	VERKEHRSGRÜN	
	FEHLEITUNG	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	ANPFLANZUNGS- ZW. ERHALTUNGSGEROT	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b BBauG
	BAUWE ZU ERHALTEN	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUVO
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KONTEG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KONTEG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	HÖHRLINIEN	
	SICHTREIECKE	

TEIL B - TEXT

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. mit §§ 1 bis 15 BauNVO)
 - In dem in der Planzeichnung festgesetzten MD-Gebiet, wird festgesetzt, daß Nebenanlagen, die eine Grundfläche von 18,- qm nicht überschreiten nach § 14 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässig sind.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft s. als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG nur der landwirtschaftlichen Nutzung unmittelbar dienende eingeschossige bauliche Anlagen in einer Bebauungstiefe bis zu 30,- m, gemessen von dem MD-Gebiet, wird festgesetzt.
1. Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhalternden Grundstücksfäche (Sichtdreiecke) ist jegliche Nutzung oberhalb 0,70 m über Straßenoberkante unzulässig. Vorhandener Bewuchs ist auf eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante zurückzuschneiden. Mit Ausnahme der als erhaltenswert festgesetzten Bäume.
- Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BBauG).
- Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Anpflanzungsgebot sind heimische Bäume und Sträucher als Lärmschutz und Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
- Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen.
- Für das in der Planzeichnung festgesetzte MD-Gebiet wird über die äußere Gestalt baulicher Anlagen festgesetzt:

Sockelhöhe: Höchstens 60 cm, gemessen von dem mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19-SCH- GLESCHENDORF, DORFSTRASSE/AM BRINK

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über bauaufsichtliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 195) wird nach Beschlüffassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 1978 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19-SCH- für das Gebiet Gleschendorf, Dorfstraße/Am Brink bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworen und aufgestellt nach den Katastermaßstäben wie die geometrischen Angaben auf der Grundlage der neuen städtebaulichen Regulierung der Gemeindevertretung vom 19. Februar 1978 werden als richtig festgestellt. Scharbeutz, den 31. Mai 1979

Bürgermeister Müller

Katasteramt
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18. Dezember 1978 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 1978 gebilligt.

Scharbeutz, den 31. Mai 1979

Bürgermeister Müller

Die Hinweise wurden durch den Satzungserlassenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Oktober 1979 erfüllt. Die Beachtung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 24. Jahr 1980 Az. 641.3-044/19-Sch-H/ro bestätigt mit Auflagen und Hinweisen erfüllt. Scharbeutz, den 8. Jan. 1980

Bürgermeister Müller

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Scharbeutz, den 1. Februar 1980

Bürgermeister Müller

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 1. Februar 1980 mit der bewilligten Begründung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus. Scharbeutz, den 1. Februar 1980

Bürgermeister Müller